

Aktuelle Satzung der Stadt Oelde	Mustersatzung des StGB	Entwurf der neuen Satzung	Anmerkungen
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt Oelde betreibt innerhalb des Gemeindegebietes sowie im interkommunalen Gewerbegebiet AUREA die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen; bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.</p> <p>(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der</p>	<p>§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbe-</p>	<p>§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Stadt Oelde betreibt innerhalb des Gemeindegebietes sowie im interkommunalen Gewerbegebiet AUREA die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Rei-</p>	<p><i>Seit der letzten Änderung im Mai 2012 gilt die Satzung auch im Gewerbegebiet AUREA!</i></p> <p><i>Ansonsten § 1 der Mustersatzung deutlicher als die aktuelle Satzung, daher Anpassung.</i></p>

<p>Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- oder Eisglätte.</p> <p>(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>	<p>sondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.</p> <p>(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle selbstständigen Gehwege - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO). <p>(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die</p>	<p>nigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.</p> <p>(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle selbstständigen Gehwege - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO). <p>(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden</p>	
---	--	---	--

	Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.	auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.	
<p>§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer</p> <p>(1) Die Reinigung der Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sowie die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden angrenzenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis kann durch Beschluss des Rates fortgeschrieben werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer</p> <p>(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.</p> <p>(3) Die nach anderen Rechtsvor-</p>	<p>§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer</p> <p>(1) Die Reinigung der Gehwege der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sowie die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und kann durch Beschluss des Rates fortgeschrieben werden.</p> <p>(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversiche-</p>	<p><i>Das Straßenverzeichnis soll nicht geändert werden, daher bleibt die alte Formulierung.</i></p>

<p>(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an dessen Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.</p>	<p>schriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.</p>	<p>rung besteht.</p> <p>(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.</p>	<p><i>Einfache Klarstellung – wünschenswert, aber nicht zwingend!</i></p>
---	---	--	---

<p>§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1</p> <p>(1) Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind an jedem Samstag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Fällt der Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, hat die Reinigung an dem davor liegenden Werktag zu erfolgen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr gefallener</p>	<p>§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht</p> <p>(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.</p> <p>(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.</p> <p>(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.</p>	<p>§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht</p> <p>(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.</p> <p>(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.</p> <p>(3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.</p>	<p><i>Die genaue Zeitvorgabe zur Reinigung wird von Gerichten regelmäßig als unverhältnismäßig und somit <u>rechtswidrig</u> eingestuft. Daher die Formulierung „einmal wöchentlich“.</i></p> <p><i>Die bisherige Regelung wurde in Oelde in den letzten Jahren allerdings auch nicht überwacht und wird den meisten Bürgern unbekannt sein.</i></p> <p><i>Straßenreinigung und Winterwartung sind in der Mustersatzung in 2 getrennten Paragraphen geregelt, dies ist übersichtlicher.</i></p>
--	--	---	---

<p>Schnee oder entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.</p> <p>(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.</p> <p>(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht</p> <p>(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt</p> <p>a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,</p> <p>b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.</p> <p>(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht</p> <p>(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu streuen.</p> <p>(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.</p> <p>(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte</p> <ul style="list-style-type: none"> - gekennzeichnete Fußgängerüberwege - Querungshilfen über die Fahrbahn und - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen <p>jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.</p>	<p><i>Die Breite wird nun genau angegeben.</i></p> <p><i>Lt. Mustersatzung müssen nur noch Furten über die Straßen geräumt werden. Die bisherige Regelung (bis zur Straßenmitte) wird in den Erläuterungen zur Mustersatzung zwar weiterhin als mögliche Alternative genannt, allerdings verlangt die Rechtsprechung in der letzten Zeit verstärkt eine detaillierte Ermessensentscheidung statt der bisher üblichen pauschalen Übertragung auf den Bürger. Die bisherige Regelung wurde von den Bürgern darüber hinaus auch regelmäßig missachtet.</i></p>
---	---	--	---

<p>Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.</p> <p>(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.</p>	<p>(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte</p> <ul style="list-style-type: none"> - gekennzeichnete Fußgängerüberwege - Querungshilfen über die Fahrbahn und - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen <p>jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.</p> <p>(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr</p>	<p>(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geschafft werden.</p>	<p><i>Lt. Rechtsprechung gilt die Grenze von 20 Uhr – allerdings mit der Einschränkung, dass die örtlichen Verkehrsgegebenheiten auch eine andere Zeit zulassen.</i></p> <p><i>Somit ist 20.00 Uhr zwar empfehlenswert, die bisherige 19.00-Uhr-Grenze war aber auch nicht rechtswidrig!</i></p>
--	--	---	--

	<p>als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.</p>		
<p>§ 4 Begriff des Grundstücks</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn</p>			<p><i>Formulierung ist in der Mustersatzung nicht mehr enthalten und auch entbehrlich. Die Regelung in § 6 ist hier ausreichend.</i></p>

<p>das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.</p>			
<p>§ 5 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.</p>	<p>§ 5 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.</p>	<p>§ 5 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Stadt Oelde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.</p>	<p><i>Keine Änderung zur bisherigen Satzung!</i></p>

<p>§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.</p> <p>(2) Liegt ein Grundstück an mehreren durch die Stadt gem. § 1 zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücks-</p>	<p>§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)</p> <p>(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.</p> <p>(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden</p>	<p>§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.</p> <p>(2) Liegt ein Grundstück an mehreren durch die Stadt gem. § 1 zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der</p>	<p><i>Keine Änderung zur bisherigen Satzung!</i></p>
--	--	--	--

<p>grenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.</p> <p>(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn – mit Ausnahme des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" – beträgt die Benutzungsgebühr jährlich 1,94 €, bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Mischfläche des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" beträgt die Benutzungsgebühr jährlich 5,71 € je lfd. m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3).</p>	<p>und zugewandten Fronten liegenden Seiten.</p> <p>(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.</p> <p>Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.</p> <p>(4) Die Benutzungsgebühr je</p>	<p>geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.</p> <p>(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn – mit Ausnahme des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" – beträgt die Benutzungsgebühr jährlich 1,94 €, bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Mischfläche des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" beträgt die Benutzungsgebühr jährlich 5,71 € je lfd. m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3).</p>	
---	--	---	--

	<p>Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Reinigungsklasse S1: ____ Euro - in Reinigungsklasse S2: ____ Euro - in Reinigungsklasse S3: ____ Euro - in Reinigungsklasse S4: ____ Euro ... <p>(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Reinigungsklasse W1: ____ Euro - in Reinigungsklasse W2: ____ Euro ... <p>(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.</p>		
<p>§ 7 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen</p>	<p>§ 7 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte</p>	<p>§ 7 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte</p>	<p><i>Keine Änderung zur bisherigen Satzung!</i></p>

<p>Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p>	<p>des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.</p>	<p>des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.</p>	
<p>§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straßen folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich</p>	<p>§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Berechnungsgebühr mit Beginn des</p>	<p>§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Berechnungsgebühr mit Beginn des</p>	

<p>die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.</p>	<p>auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu ...mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.</p>	<p>auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.</p>	<p><i>Die Regelung zum Wegfall eines Anspruches auf Gebührenminderung ist klarer und einfacher formuliert.</i></p>
<p>§ 9 Vorauszahlungen</p> <p>Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Abga-</p>		<p>§ 9 Vorauszahlungen</p> <p>Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Abga-</p>	<p><i>Keine Änderung zur bisherigen Satzung!</i></p>

<p>benbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten. Zu wenig entrichtete Vorauszahlungen sind nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach zu entrichten; zu viel entrichtete Vorauszahlungen können mit noch fällig werdenden Abgaben verrechnet werden. Überzahlungen werden erstattet.</p>		<p>benbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten. Zu wenig entrichtete Vorauszahlungen sind nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach zu entrichten; zu viel entrichtete Vorauszahlungen können mit noch fällig werdenden Abgaben verrechnet werden. Überzahlungen werden erstattet.</p>	
<p>§ 10 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Abgabenordnung sinngemäß.</p>		<p>§ 10 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden Abgabenordnung sinngemäß.</p>	<p><i>Keine Änderung zur bisherigen Satzung!</i></p>
<p>§ 11 Ordnungswidrigkeit</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Reinigungspflicht nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung zuwider handelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeit</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.</p> <p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über</p>	<p>§ 11 Ordnungswidrigkeit</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.</p> <p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über</p>	<p><i>Keine Änderung zur bisherigen Satzung!</i></p>

<p>Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBl I S. 1645).</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.</p>	
<p>§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 16. Dezember 1977 und die 1. Änderungssatzung vom 25.09.1979 außer Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt (treten) die Satzung(en) über ... vom ... außer Kraft.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.01.1981 außer Kraft.</p>	
<p>Anlage: Straßenverzeichnis</p>	<p>Anlage: Straßenverzeichnis</p>	<p>Anlage: Straßenverzeichnis</p>	<p><i>Das Straßenverzeichnis soll nicht geändert werden.</i></p>